

Benutzungs- und Gebührensatzung des Stadtmuseums Teterow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Januar 1998 und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) vom 01. Juni 1993 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 29. November 2001 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Begriffbestimmung

Das Stadtmuseum ist eine nicht gewinnorientierte ständige Einrichtung der Stadt Teterow im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung. Es ist öffentlich zugänglich und erwirbt, bewahrt, erforscht, veröffentlicht und stellt materielle Zeugnisse über den Menschen und seine Umwelt aus, zum Zwecke des Studiums, der Erziehung und Bildung sowie der Erbauung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Stadtmuseum sammelt, bewahrt und erschließt vorrangig historische Belege des kulturgeschichtlichen, einschließlich volkskundlichen Umfeldes der Bewohner der Stadt Teterow und seines nahen Umlandes, einschließlich die Bereiche Ackerbürgerwirtschaft, bürgerliches Leben und Gesellschaftspolitik bis zur Gegenwart.
- (2) Die Vermittlung des musealen Bestandes erfolgt in einer ständigen Ausstellung, mit Sonderausstellungen, mit eigenen Publikationen (entsprechend der materiellen und personellen Möglichkeiten), mit museumspädagogischen Programmen und über die verschiedenen Medienbereiche.

§ 3 Sammlungstätigkeit und Inventarisierungspflicht

- (1) Alle dem Stadtmuseum durch Kauf, Schenkung oder auf andere Weise zugekommenen Exponate sind zu inventarisieren, katalogisieren und zu erschließen.
Material mit zweifelhafter Herkunft wird nicht erworben.
- (2) Registriertes Museumsgut ist unveräußerbar.
Nicht mehr erhaltbares oder durch Fremdeinwirkung verlorengegangenes Museumsgut muss im Inventarverzeichnis gestrichen werden. Jede Aussonderung ist in einem Aussonderungsprotokoll nachzuweisen, zu begründen und vom Leiter und dem Sachgebietsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Registriertes Museumsgut kann auf Vertragsbasis an andere Museen oder wissenschaftliche Einrichtungen gebührenfrei entliehen werden.

- (4) Alle vom Stadtmuseum angenommenen Objekte sind angemessen zu konservieren, dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Nach Maßgabe und Notwendigkeit entscheidet der Leiter über eine Restaurierung nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Stadtmuseum kann Dritten die Benutzung und Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dem Gebührentarif gestatten, soweit dienstliche Belange und öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Benutzer (Dritte) können Verbände, Vereine, sonstige Gruppen und Einzelpersonen sein.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung wird durch diese Satzung nicht begründet.
- (4) Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Das Rauchen in den Ausstellungsräumen ist untersagt. Personen, die den Bestimmungen zuwiderhandeln, können des Hauses verwiesen werden.

Erwachsene Personen übernehmen die Verantwortung über die sie begleitenden Kinder. Grundsätzlich sind Hunde und andere Tiere nicht mitzubringen.

§ 5 Haftung

Schirme, Stöcke, Taschen sowie Handgepäck sind an der Kasse abzugeben. Für Verluste oder Beschädigung ordnungsgemäß zur Aufbewahrung abgegebener Sachen haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Garderobe ist von der Haftung durch die Stadt Teterow ausgeschlossen.

Die Aufbewahrung erfolgt unentgeltlich. Der Besucher haftet für alle von ihm, insbesondere an den Gegenständen im Museum, verursachten Schäden. Für alle von Minderjährigen verursachten Schäden haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Stadtmuseums werden durch Aushang bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung erfolgt in der Teterower Zeitung und an den Informationstafeln des Museumsgebäudes.

§ 7 Benutzungsentgelte

Entgeltpflicht

- (1) Für den Besuch des Stadtmuseums Teterow und seiner Veranstaltungen werden Entgelte erhoben. Das Entgelt ist grundsätzlich im Voraus zu bezahlen.

- (2) Für die Nutzung der Sammlungsbestände, insbesondere des Bildarchivs und der Museumsbibliothek, werden Entgelte nach der Benutzung erhoben.

Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung oder Benutzung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 8 Höhe der Gebühren

(1)	Eintrittsgeld und Führungen	
	Für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt frei.	
	Einzelkarte:	
	Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- oder Ersatzdienstleistende, Empfänger von Hilfen nach BSHG, Schwerbehinderte, Rentner	1,00 €
	Einzelkarte:	2,00 €
	Familienkarte:	3,00 €
	Führungen (ab 10 Personen)	
	Museumsführungen (bis max. 1,5 Stunden)	
	Einzelkarte pro Person und Führungszuschlag für Gruppe	10,00 €
	Kombinierte Museums- und Stadtführung (ca. 3 Stunden)	
	Einzelkarte pro Person und Führungszuschlag für Gruppe	20,00 €
	Stadtführung (ca. 1,5 Stunden)	30,00 €
	Schulklassen, Kinder- und Jugendgruppen, Gruppen von Um- und Auszubildenden aus Teterow und deren Ortsteilen bezahlen mit oder ohne Führung pro Person nur die ermäßigte Einzelkarte	1,00 €
	bei kombinierter Museums- und Stadtführung pro Person	2,00 €
	Der Besuch von im Museum stattfindenden Sonderausstellungen ist im Eintritt enthalten.	

<p>(2)</p>	<p>Museumspädagogische Veranstaltungen ohne Naturaleinsatz, pro Person (ohne zusätzliches Eintrittsgeld)</p> <p>Museumspädagogische Veranstaltungen mit Materialeinsatz, pro Person (ohne zusätzliches Eintrittsgeld)</p>	<p>1,00 €</p> <p>3,00 €</p>
<p>(3)</p>	<p>Vorträge, sonstige Veranstaltungen, pro Person</p>	<p>max. 5,00 €</p>
<p>(4)</p>	<p>Keinen Eintritt zahlen:</p> <p>Presse- und andere Medienvertreter zum Zweck der Berichterstattung,</p> <p>Mitglieder des Museumsvereins Teterow e.V.,</p> <p>Mitglieder des Museumsverbandes Mecklenburg-Vorpommern,</p> <p>Mitglieder des Deutschen Museumsbundes (DMB),</p> <p>Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM),</p> <p>Gäste der Stadtverwaltung/Stadtvertretung Teterow nach Absprache,</p> <p>Besucher während der Eröffnung einer Sonderausstellung.</p> <p>Nach besonderer Festlegung kann an ausgewählten Tagen Eintritt frei sein.</p>	
<p>(5)</p>	<p>Foto- und Videoaufnahmen in den Ausstellungen</p> <p>Fotoerlaubnis (ohne Veröffentlichungsrechte)</p> <p>Videoerlaubnis (ohne Veröffentlichungsrechte)</p> <p>Kommerzielle Aufnahmen jeglicher Art sind im Voraus anzumelden und unterliegen gesonderten Verträgen (es gilt die Beachtung des Urheber- und Verwendungsrechts).</p> <p>Für den Bereich der Ausstellungen, Außenstelle Schulkamp 2, gibt es keine Foto- und Videoerlaubnis.</p>	<p>1,00 €</p> <p>2,00 €</p>

	Werden Foto- oder Filmaufnahmen zum Zweck der Werbung für das Museum und auf Einladung der Museumsleitung durchgeführt, entfällt die Gebühr.	
(6)	<p>Die Nutzung der Sammlungsbestände, insbesondere des Bildarchivs und der Museumsbibliothek, ist beim Museum vorher anzumelden, wobei Adresse, Sinn und Zweck der Nutzung anzuzeigen sind. Grundsätzlich werden keine Bestände des Bildarchivs und der Museumsbibliothek ausgeliehen.</p> <p>Im Ergebnis der Nutzung können Kopien zu folgenden Kosten angefertigt werden:</p> <p>Kopien von Kopiergeräte</p> <p>bis Format DIN A 4 0,25 € bis Format DIN A 3 0,50 €</p> <p>Kopien von Bildern (Reproduktionen/Vergrößerungen):</p> <p>Erstattung von Auslagen des Museums und eine Verwaltungsgebühr von 5,00 €</p>	
(7)	Bewegliches, registriertes und inventarisiertes Sammlungsgut (auch Museums- oder Kulturgut genannt) aus dem Eigenbestand des Stadtmuseums kann unter Berücksichtigung konservatorischer und fachspezifischer Bedingungen über eine bestimmte Zeit entliehen werden, ohne Eigentumsrechte zu verletzen. Die Entleiherung an Museen oder wissenschaftliche Einrichtungen ist gebührenfrei.	

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung des Stadtmuseums Teterow tritt ab 01. Januar 2002 in Kraft.

Teterow, den 30. November 2001

Dr. Reinhard Dettmann
Bürgermeister